

Informationen zur Neugestaltung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung im Bezirk Mittelfranken ab 01.07.2010

Kreis der Berechtigten

Voraussetzung ist ein Schwerbehindertenausweis mit folgenden Eintragungen:

- Merkzeichen „aG“
- oder eine geistige/ seelische Behinderung gekoppelt mit dem Merkzeichen „G“ oder „H“ oder „B“
- oder eine Sinnesbehinderung gekoppelt mit den Merkzeichen „Bl“ oder „H“ oder „G“

Weitere Voraussetzungen

Einkommensgrenzen

Die monatliche Einkommensgrenze liegt

- für Alleinlebende bei 1.795€
- für Lebenspartnerschaften bei 2.423€

Vermögensgrenzen

Die Vermögensfreigrenze liegt

- für Alleinlebende derzeit bei 18.200€
- für Lebenspartnerschaften bei 22.498€

Liegt das Einkommen oder das Vermögen über diesen Beträgen, besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Fahrdienst für Menschen mit Behinderung.

Die Leistungen

Es gibt zwei alternative Möglichkeiten der Gestaltung.

Die Kontingente gelten jeweils für einen Bewilligungszeitraum (ab 01.07. des laufenden Jahres bis 30.06. des Folgejahres):

- Alternative 1: **120 Einzelfahrten (bis maximal 50 Kilometer)**
Für längere Strecken können mehrere Einzelfahrten zusammengefasst werden. Die Fahrt darf nur in eine Richtung gehen und bis zu 30 Minuten unterbrochen werden.
- Alternative 2: **1.500 km** für Bewohner von kreisfreien Städten (Ansbach, Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach) **oder**
2300 km für Bewohner eines mittelfränkischen Landkreises.

Der Zweck

Die Fahrten sollen dazu dienen, am öffentlichen Leben teilzunehmen (Veranstaltungen, Geselligkeit, Einkäufe usw.)

Ausgeschlossen sind Fahrten zur medizinischen Behandlung und zum Besuch von Arbeitsstätten.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem BRK-Kreisverband!